

Auszug aus Satzung und Beitragsordnung des TSV Gruiten

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, der Volksgesundheit sowie die Förderung der Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsport verwirklicht, zudem werden Sport und Spielgemeinschaften gefördert.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaften unterteilen sich in
 - a) unbefristete Mitgliedschaften
 - b) Ehrenmitgliedschaften
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages entscheidet auf Wunsch des Antragstellers der Ehrenrat nach Anhörung des Antragstellers und des Vorstandes endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Rückständige Mitgliedsbeiträge müssen jedoch gezahlt werden.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, wird jedoch erst zum 30.06. bzw. zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres rechtswirksam. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor den vorgenannten Daten bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Erweiterten Vorstand nach Maßgabe der Vereinsordnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur möglich bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
5. Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen, die das 1,5fache des Mitgliederbeitrages nicht überschreiten dürfen, bestimmt die Mitgliederversammlung. Über Zusatzbeiträge entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen.
2. Die Höhe von Aufnahme- und Verwaltungsgebühren werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt. Sie werden in der Vereinsordnung niedergeschrieben.
3. Über Minderung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrages aus sozialen und anderen Gründen entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
4. Einzelheiten zu Beitragserhebung, Zusatzbeiträgen, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen regelt die Vereinsordnung.

2. Mitglieder - und Beitragsordnung

1. Zur Erfüllung der vielseitigen Vereinsaufgaben ist die pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge eine wichtige Voraussetzung.
2. Die Beiträge werden gem. § 6 der Satzung halbjährlich, am 1. Februar und am 1. August eines jeden Beitragsjahres, im Voraus im Einzugsverfahren erhoben. Die Annahme von Beitragsgeldern ist den Vorstandsmitgliedern nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet. Die Aushändigung an die Geschäftsstelle hat umgehend zu erfolgen. Diese nimmt die Einzahlung auf das Beitragskonto vor.
3. Die Aufnahmegebühr (15,- €/ Einzelmitglied; 25,- € Familien) ist bei Abgabe der Eintrittserklärung fällig. Diese entfällt bei Vorlage der Familienkarte oder Ehrenamtskarte der Stadt
4. Haan. Das Aufnahmedatum entspricht dem Eintrittsdatum und ist grundsätzlich der 1. te des Monats, in dem das Ausstellungsdatum des Aufnahmeantrages liegt.
5. Beitragsrückständige aktive Mitglieder können solange von einer sportlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden, bis sie nachweisbar ihren Beitrag gezahlt haben.
6. Wird durch das Mitglied eine Rücklastschrift verursacht, trägt das Mitglied die Gebühr der Rücklastschrift und eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 2,00 €. Rückständige Beiträge können im

Wege außergerichtlicher und gerichtlicher Maßnahmen beigetrieben werden.

7. Vorstandsmitglieder oder Amtsinhaber sollten in der Erfüllung ihrer Beitragspflicht vorbildlich sein. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand ihre zeitweise Suspendierung beschließen.
8. Eine Beitragsermäßigung oder ein zeitweises Aussetzen der Beitragszahlung ist auf schriftlich begründeten Antrag über den Abteilungsleiter oder den Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Nach Ablauf der Frist ist ein erneuter schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied mit solchen Vergünstigungen hat die Pflicht, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, wieder seinen normalen Beitrag zu zahlen.
- 8.1 Beitragsermäßigungen können gelten:
 - (a) für Mitglieder mit Behinderung ab einem Behinderungsgrad von 50 %, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
 - (b) für Rentner, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation oder mit dem Hintergrund, dass sie in einer sportlich nicht aktiven Phase, den Verein weiterhin unterstützen wollen.
 - (c) für Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Befinden sich diese Mitglieder darüber hinaus in einer Ausbildung, muss eine Ermäßigung schriftlich und gegen Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragt werden.
- 8.2 Beitragsfreistellungen können gelten:
 - (a) für Personen mit geringen Einkommen (z.B. ohne beruflichen Erwerb, Bezieher von staatlichen Sozialleistungen), nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
 - (b) für minderjährige Halbweisen und Weisen für ein Jahr.
 - (c) für Mitglieder, die durch längere Krankheit, kein sportliches Vereinsangebot wahrnehmen können und ein ärztliche Bestätigung eingereicht haben.
 - (d) für Mitglieder(n), die sich für längere Zeit (max. fünf Jahre) im Ausland aufhalten.
 - (e) für auswärtig studierende Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum.
 - (f) bei vorliegender Schwangerschaft des Mitgliedes für ein Jahr.
 - (g) für ein Elternteil beim Eltern/Kind-Turnen für ein Jahr, wenn beide Elternteile im Wechsel die Übungsstunden besuchen.
 - (h) für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit (VO 6.2 2.).
9. Beiträge
Auf der Grundlage von § 8 der Vereinsatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 28. 3.2014 die nachfolgenden Mitgliedsbeiträge beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Mitgliedsbeiträge pro Jahr, ab dem 1.7.2014:

Grundbeitrag für aktive und passive Mitglieder:

- | | |
|---|----------------------------------|
| • Erwachsene , aktiv und passiv | 108,00 € |
| • Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende
bis zum 23. Lebensjahr und Mitglieder mit Beitragsermäßigung (gemäß VO 8.1) | 72,00 € |
| • Familien
d.h. 2 Erwachsene und mind. 1 Kind oder 1 Erwachsener und mindestens 2 Kinder | 216,00 € |
| • Eltern-Kind-Turnen: Elternteil und Kind je | 72,00 € |
| • Zusatzbeitrag pro Person für die Abteilungen Fußball, Handball und Tischtennis: <ol style="list-style-type: none">o Erwachseneo Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende und Mitglieder mit Beitragsermäßigung (s. VO 8.1) | 36,00 €
24,00 € |
- Der Zusatzbeitrag wird pro Person für maximal eine Abteilung erhoben. Passive Mitglieder, Rentner u. Mitglieder mit Beitragsermäßigung bzw. Beitragsfreistellung (s. VO 8.2) zahlen keinen Zusatzbeitrag.

Hinweise zur Datenschutzbestimmung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stand Jan.2021